

Berlin, Freitag,  
Die Zeitung erscheint in der Woche  
zwölfmal.

**Bezugs-Preis:**  
Bierteljährlich  
für Berlin 7 Mk., 50 Pf., ohne Posten,  
für ganz Deutschland 9 Mk.,  
Oesterreich 13 Kr., 82 Hll., Russland  
& Sib. 55 Kop., Holland 7 fl., 80 Cts.  
für Frankreich, Belgien, England,  
Schweiz, Amerika um. Kreuzband-  
Sendung 20 Mk. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen:  
für England in London bei  
Ting, Siegle 30 Lime Street E.C. und  
Cowie & Co. 19 Greenwich Street E.C.

Telegramm-Adresse:  
**Börsenfronte.**

# Berliner Börsen-Beitung.

Bestellungen werden angenommen  
bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37.  
Annahme der Inserate: In der Expedition.

**Hotels- und Bäder-Anzeiger.**  
Vollständige Diehungslisten der  
Preussischen Klassen-Lotterie.

**Allgemeine Verlosungs-Listen  
mit Restanten-Listen**  
und diese andere wichtige tabellarische  
Uebersichten.

**Inserktions-Gebühr:**

Die viergespaltene Zeile 60 Pf.  
Restamtteil 1 Mk.

**Fernsprecher:**  
**Ant 1, Nr. 243.**

## Vom Tage.

Der König und die Königin der Bulgaren  
trafen gestern in Paris ein und wurden von Präsi-  
dent Fallières, Ministerpräsident Briand u. a. feier-  
lich empfangen.

Melungen aus Lissabon zufolge lehnten alle  
Personen, denen der König die Bildung des  
Kabinetts angeboten hat, es ab, diese Aufgabe zu  
übernehmen.

Im Haag ist gestern die Internationale Konferenz  
zur Vereinheitlichung des Wechselrechts vom  
niederländischen Minister des Aeußern eröffnet worden.

Wie aus Rom gemeldet wird, ist der Betrag der  
zur Subskription aufstehenden 260 Millionen drei-  
prozentiger Eisenbahnobligationen in vollem  
Umfange gezeichnet worden.

## Zur Frage der bedingten Verurteilung.

Das Institut der bedingten Verurteilung ist in den  
meisten Kulturstaaten in gesetzlicher Geltung, wird in  
anderen Ländern zur Einführung vorbereitet und be-  
steht als sogen. bedingte Verurteilung seit über zehn  
Jahren in fast allen Bundesstaaten des Deutschen  
Reiches. Der Unterschied beider Institute, „der be-  
dingten Verurteilung“ und „der bedingten Verurteilung“,  
ergibt sich schon ohne weiteres aus den Be-  
zeichnungen selbst, indem die erstere als ein Akt der  
richterlichen Rechtsprechung, die letztere als ein solcher  
des dem Landesherren vorbehaltenen Gnabenrechts er-  
scheint, also lediglich im Verwaltungswege erfolgt.  
Während der Reichstag sich wiederholte für die reichs-  
gesetzliche Einführung der bedingten Verurteilung aus-  
gesprochen und dahingehende Resolutionen an den Reichs-  
kanzler gerichtet hat, ist die „Kommission für die Reform  
des Strafprozesses“ (1905) zu der entgegengesetzten  
Meinung gekommen und hat sich für die Beibehaltung  
der bedingten Verurteilung erklärt. Inzwischen  
haben sich aber immer mehr Stimmen im Sinne des  
Reichstages ausgesprochen, sowohl die politische als  
die juristische Fachpresse hat dieselbe Forderung er-  
hoben, die öffentliche Meinung ist überwiegend dieser  
Ansicht, auch wird sie von anerkannten Autoritäten  
auf dem Gebiete der Kriminalistik vertreten, ins-  
besondere hat sich der bekannte Strafrechtslehrer  
Professor von Liszt das Verdienst erworben, in  
dem Sammelwerk: „Vergleichende Darstellung des  
Deutschen und ausländischen Strafrechts“ die  
Vorzüge der gesetzlichen vor der nur verwaltun-  
gswirtschaftlichen Institution eingehend darzulegen.  
Dieser Meinung haben sich nun auch die Verfasser  
des „Vorentwurfs zu einem Deutschen Strafgesetzbuch“  
angeschlossen, in dessen Motiven die Gründe  
pro und contra nochmals auseinandergesetzt werden.  
Die Gegner der bedingten Verurteilung machen be-  
sonders geltend, daß durch dieselbe der das Straf-  
recht beherrschende Grundgedanke der Vergeltung als  
Selbstzweck der Strafe insofern verlegt würde, als  
der Schuld nicht sofort die Strafe folge, daß  
auch das Ansehen des Strafgesetzes leide, wenn  
dessen Strafandrohung nicht ausgeführt würde und  
das bedingte Urteil sich nur auf eine bloße Drohung  
beschränke. Die Maßregel charakterisiere sich auch in  
Wirklichkeit als eine Ausübung des Vergnabigungs-  
rechts, das dem Richter nicht zustünde, und würde  
wegen ihrer bei den einzelnen Strafgerichten ver-  
schiedenen Handhabung zu Ungleichmäßigkeiten und  
Unzuträglichkeiten führen, sodah im Volke der Glaube  
an die gleichmaßliche Gerechtigkeit eine Einbuße er-  
leiden könnte. Demgegenüber wird hervorgehoben,  
daß der reine Vergeltungsgedanke in der modernen  
Zeit hinter den sozialen und kulturellen Zwecken

der Strafrechtspflege mehr zurückgetreten ist, daß  
sie das Hauptgewicht auf die Besserung der Delin-  
quenten, die Rettung der dazu noch fähigen Elemente  
für die bürgerliche Gesellschaft legen muß, namentlich  
wenn es sich um noch nicht Verstrafte und um  
Zugendliche handelt. Von einer Ausübung des  
Vergnabigungsrechts durch den Richter könne nicht  
gesprochen werden, wenn es sich um einen Akt der  
Rechtspflege handele, der mit den erforderlichen Garan-  
tien umgeben und durch eine unabhängige Instanz  
vorgenommen würde. Gerade der erkennende Straf-  
richter sei besser in der Lage, über die Anwendung  
der Maßregel im Einzelfalle zu urteilen, als die  
vom Inhaber des Vergnabigungsrechts delegierte  
Zentralbehörde, die doch nur auf Berichte untergeordneter  
Lokalbehörden hin urteilen könnte und bei welcher  
von einer gleichmäßigen Handhabung umsoweniger  
die Rede sein könnte, als die unteren Instanzen  
ihre jeweils keinesfalls gleichmäßig verfahren und über  
viele Fälle, die sich gerade zur Berücksichtigung  
eignen, überhaupt nicht berichten werden, sodah  
die Zentralstelle von ihnen gar nichts erfährt.  
Sodann hat die Vergnabigung immer nur den  
Charakter einer Ausnahmehandlung gegenüber  
dem Gesetz und tritt im wesentlichen in  
Einzelfällen in Wirksamkeit, wenn das strenge Recht  
aus Gründen der Billigkeit gemildert werden soll, ist  
an keine bestimmten Regeln und Grundsätze gebunden  
und widerspricht ihrer inneren Natur nach einer ge-  
setzlichen Regelung. Die Bestätigung, daß das  
Institut der bedingten Verurteilung von den Gerichten  
verschiedenartig gehandhabt werden würde, ist nicht  
größer als bei allen Entscheidungen derselben und wird  
durch Einführung der Berufung und durch Aufstellung  
bestimmter gesetzlicher Normen erheblich vermindert  
werden. Der Gesetzgeber hat diese letztere  
Aufgabe zweckentsprechend zu lösen und der  
Entwurf hat auch in dieser Beziehung das  
Erforderliche vorgesehen. Dabei kann von einem  
Eingriff in das Majestätsrecht des Landesherren  
ebenso wenig gesprochen werden, als bei allen den  
anderen Vorschriften, die dem erkennenden Straf-  
richter eine freiere Stellung als bisher einräumen,  
wie die Befugnis zur Milderung und zum gänzlichen  
Wegfall der ordentlichen Strafe u. a. Von diesem  
Gesichtspunkte aus hat der Entwurf der bedingten  
Verurteilung, die er als „bedingte Strafaussetzung“  
bezeichnet, besondere Grenzen gezogen. Sie wird zu-  
nächst beschränkt auf solche Angeklagte, die noch nicht  
zu einer Freiheitsstrafe wegen Verbrechen oder Ver-  
gehen verurteilt waren. Sodann kann die Voll-  
streckung der Strafe in gewissen Fällen ausgesetzt  
werden, um dem Verurteilten Gelegenheit zu geben,  
sich durch gute Führung den Erlaß der Strafe zu  
verdienen. Die Strafaussetzung ist nur  
zulässig, wenn der Täter nach den Umständen  
der Tat und nach seinem Vorleben einer besonderen  
Berücksichtigung würdig erscheint und zu der Er-  
wartung berechtigt, daß er auch ohne den Vollzug  
der Strafe sich künftig wohlverhalten werde. Bei  
der Entscheidung ist auch auf die Beweggründe der  
Tat, auf die seitdem verfllossene Zeit sowie auf das  
Verhalten des Angeklagten nach der Tat und ins-  
besondere darauf zu achten, ob er sich nach Kräften  
bemüht hat, den angerichteten Schaden wieder gut  
zu machen. Die Strafaussetzung soll hauptsächlich  
Jugendlichen, kann jedoch auch Erwachsenen gewährt  
werden. Die Strafaussetzung fällt infolge neuer  
Verurteilung oder schlechter Führung während  
der Strafaussetzung fort. Gelangt die Strafe nicht  
zur Vollstreckung, so gilt sie mit Ablauf  
der Frist als erlassen. Die Vorschriften  
finden auch Anwendung auf Gefängnis- oder  
Haftstrafen, die als Ersatz für nicht bezutreibende  
Geldstrafen ausgesprochen sind. Man kann darüber  
verschiedener Meinung sein, ob die vorstehend für die  
bedingte Verurteilung angegebenen Bedingungen in  
einzelnen Bestimmungen für die praktische Handhabung

ausreichen, ob nicht der Begriff der „guten Führung“  
zu allgemein und dehnbar ist, er wird aber des  
Näheren noch erläutert und man muß dem  
Richter schon das Vertrauen schenken, daß er  
nach dieser Erläuterung das Nichtigste finden wird.  
Bei Abmessung der Strafe muß der Richter ja auch  
nach seinem Ermessen urteilen und alle konkreten Um-  
stände in Betracht ziehen. Die Frage der Straf-  
aussetzung muß allerdings noch besonders beurteilt  
werden, sie geht über den Rahmen der Strafabmessung  
als solche hinaus, charakterisiert sich als eine Ausnahms-  
regel und muß als solche behandelt werden. Jeden-  
falls steht so viel fest, daß die ganze Einrichtung in  
sozialer Hinsicht von hervorragender Bedeutung ist.  
Sie hat den großen Vorteil, erziehend und bessernd zu  
wirken und die kurzen Freiheitsstrafen entbehrlich zu  
machen, deren Auslosigkeit ziemlich allgemein anerkannt  
ist. Diese Wirkung hat ja im allgemeinen auch die  
bedingte Vergnabigung, mit welcher man sich für jetzt  
bis zur Einführung des neuen Strafgesetzbuchs begnügen  
muß. Dabei können aber die in dem Entwurf an-  
gegebenen allgemeinen Gesichtspunkte immerhin schon  
zur Richtschnur dienen.

## Telegramme.

**Wiesbaden, 23. Juni. (E. T. G.)** Auf dem hiesigen  
Truppen-Übungsplatz nahm heute vormittag der  
König von Sachsen die Besichtigung seines In-  
fanterie-Regiments Nr. 105 vor. Später begab sich  
der König an der Spitze der Fahnenkompanie nach  
dem Lager zurück und nahm mit dem Offizierskorps  
das Frühstück ein.

**Achern (Baden), 23. Juni. (E. T. G.)** Heute  
nachmittag fand von dem Freiherrlich Röderrischen  
Gut Hochfeld aus die Ueberführung der Leiche  
der Prinzessin Feodora von Schleswig-  
Holstein nach Achern statt, in Anwesenheit der  
Kaiserin, des Großherzogs von Baden, des Herzogs  
und der Herzogin Ernst Günther, der Herzogin von  
Schleswig-Holstein-Glücksburg, der Prinzessin Friedrich  
Leopold von Preußen und des Prinzen und der  
Prinzessin August Wilhelm von Preußen. Die Be-  
setzung findet am Montag um 1 1/2 Uhr nachmittags  
in Rrimfenau statt.

**Wien, 23. Juni. (E. T. G.)** Abgeordneten-  
haus. Bei der Verhandlung über die Minoritäts-  
anträge und Resolutionen wurde der Minoritäts-  
antrag betreffend die Verlaanlichung bezug-  
lich der Subventionierung schädlicher Privatfabriken in  
Wien in namenhafter Abstimmung mit 208 gegen  
204 Stimmen abgelehnt.

**Wien, 23. Juni. (E. T. G.)** Tausend  
deutscher Studenten  
berankalteten heute vor dem Parlament  
einen Demonstrationsschummel gegen die  
Errichtung einer italienischen Rechtsfakultät  
in Wien. Eine Abordnung überreichte dem  
deutschen-nationalen Verband eine Protest-  
resolution.

**Brüssel, 23. Juni. (E. T. G.)** Staatssekretär  
Delbrück, Handelsminister Sydow, Ministerial-  
direktor Dr. von Köerner vom Auswärtigen Amt  
und Geh. Oberregierungsrat Dönhoff vom Handels-  
ministerium haben heute vor- und nachmittags die  
deutsche Abteilung, namentlich die Eisenbahnhalle, die  
Maschinenhallen und die Ausstellung für Wasserbau  
eingehend besichtigt und sich außerordentlich lobend  
über das Gesehene ausgesprochen.

**Paris, 23. Juni. (E. T. G.)** Der König und  
die Königin der Bulgaren sind hier ein-  
getroffen und vom Präsidenten der Republik, vom  
Ministerpräsidenten, vom Minister des Auswärtigen,  
von den Präsidenten der Kammer und des Senats  
und anderen Regierungsvertretern empfangen worden.  
Der König und die Königin der Bulgaren, die  
während ihres hiesigen Aufenthaltes im Ministerium  
des Aeußern wohnten, hatten heute nachmittag dem  
Präsidenten und Madame Fallières einen Besuch ab-  
gelegt und eine halbe Stunde währte. Später besuchte der  
König den Ministerpräsidenten sowie die Präsidenten  
des Senats und der Kammer.

**Charbin, 23. Juni. (E. T. G.)** In der vorigen  
Nacht ist gegen den Stadtkommandanten ein Mor-  
deranschlag verübt worden. Der Dersch wurde leicht  
verwundet. Die Uebelthäter sind entkommen.